

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Geschäftszeichen: D35020/03242026

Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier

E-Mail: langmaier@riedau.ooe.gv.at

Tel: +43 7764 82 55-18



Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Riedau, am 02.04.2026

BESCHEID

Über Ihren Antrag auf Bescheiderlassung gem. § 11 Abs. 1 IFG, eingelangt am 15. März 2026, ergeht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau als zuständige Behörde nachstehender

SPRUCH

Der Zugang zur begehrten Information „Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt“ entsprechend Ihren Informationsbegehren, eingelangt am 15. März 2026, wird nicht gewährt.

Rechtsgrundlagen: § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl 5/2024; Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990, VBl. Nr. 2/2025.

BEGRÜNDUNG

Mit dem am 15. März 2026 eingelangten Antrag begehrten Sie den Zugang zu folgender Information:

„Jahreslohnkonten 2025 inklusive Betriebssummenblatt“. Die Information wurde unter Hinweis auf gebotene Geheimhaltungspflichten nicht erteilt.

Mit dem am 15. März 2026 eingelangten Schreiben stellten Sie den Antrag, dass über Ihr Informationsbegehren ein Bescheid erlassen werde.

Die Behörde trifft folgende Feststellungen:

Sie sind Mitglied des Gemeinderates und des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Riedau. So wurde das Informationsbegehren zunächst auf die Ihnen zukommenden Informations- und Einsichtsrechte gem. der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der Oö. GemPAGO 2019 gestützt. Da auf deren rechtlicher Grundlage jedoch kein Recht auf Übermittlung bzw. Herausgabe der Informationen besteht, sondern lediglich auf Einsichtnahme wurde Ihnen angeboten, die begehrten Informationen auf dem Gemeindeamt einzusehen. Eine Übermittlung bzw. Herausgabe der



Informationen wurde abgelehnt. In der Folge stützen Sie Ihr Informationsbegehren auch auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Da die Übermittlung bzw. Herausgabe der Informationen aber auch im Sinne der Bestimmungen des IFG abgelehnt wurde, begehren Sie in der Folge gem. § 11 Abs. 1 IFG die Erlassung eines Bescheids.

Rechtliche Beurteilung:

Die Einkommensunterlagen (Jahreslohnkonten) der Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Riedau liegen der Marktgemeinde Riedau vor und stellen Informationen iSd § 2 IFG dar.

Allerdings ist nach § 6 IFG zu prüfen, ob die begehrten Informationen einer Geheimhaltung unterliegen. So sind Informationen nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies u.a. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten bzw. b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Der Zugang zu den Einkommensunterlagen der Mitarbeiter:innen greift in die Rechte auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK) und auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten (§ 1 DSG) ein.

Die Behörde gelangt im vorliegenden Fall bei der gebotenen Interessensabwägung zum Ergebnis, dass die berechtigten Interessen an den Jahreslohnkonten der Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Riedau an der Geheimhaltung deren Einkommensunterlagen Ihren Interessen am Informationszugang zu diesen Unterlagen überwiegen und die Nichtgewährung des Informationszugangs zur Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die begehrten Informationen sind daher geheim zu halten.

Im vorliegenden Fall konnten die begehrten Informationen auch nicht iSd § 6 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3 IFG zum Teil gewährt werden, weil eine derartige Aufbereitung der Informationen, wodurch der gebotene Schutz der Geheimhaltungsinteressen ausreichend gewährleistet wäre, nicht möglich ist bzw. wenn die verbleibenden Informationen keinen Informationsgehalt mehr aufweisen würden.

Es wird daher spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerden an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei **der Marktgemeinde Riedau** einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.riedau.at/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Markus Hansbauer, 02.04.2026
14:50:14

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Marktgemeinde Riedau unter www.riedau.at.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.